



# Amtsblatt

Nr.25/2017 vom 30. November 2017 – 25. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Seite</b>	
<b><u>Bekanntmachungen</u></b>	2	Auslegung des Beteiligungsberichtes 2016 zum Gesamtabschluss
	3	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 705.01 – Birkental / Am Eickheister – vom 23.10.2017
	5	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 605.02 – Posener Straße – als Satzung vom 30.11.2017
	8	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 691.01 – Friedrichstraße/ Thomasstraße–gemäß § 13a Baugesetzbuch vom 30.11.2017
	10	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 706.01- Brangenberger Straße–gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 30.11.2017
	12	Bebauungsplan Nr. 745.01 – Am Schnappstüber – als Satzung vom 30.11.2017
	15	Öffentliche Zustellungen
	16	Öffentliche Ausschreibungen
<b><u>Termine</u></b>	17	Sitzungstermine der Monate Dezember 2017 und Januar 2018

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

## **B e k a n n t g a b e**

### **über die Auslegung des Beteiligungsberichtes 2016 zum Gesamtabschluss**

Gemäß § 117 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) wird der Beteiligungsbericht 2016 zum Gesamtabschluss der Stadt Velbert in der Zeit vom 04.12.2017- 05.01.2018 in folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

- Rathaus Velbert Mitte  
Servicebüro, Thomasstr.1
- Servicebüro Velbert-Nevigies  
Elberfelder Str.64
- Servicebüro Velbert-Langenberg  
Donnerstr.13

Für die Auslegung gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Außerdem kann der Beteiligungsbericht eingesehen werden im

- Rathaus Velbert Mitte  
Beteiligungsverwaltung (Zimmer 160 / Ebene 1)

Der Beteiligungsbericht ist auch im Internet veröffentlicht, unter: [velbert.de](http://velbert.de), Bürgerinformation, Rathaus, städtische Finanzen u. Beteiligungen, Beteiligungen.

Velbert, den 29.11.2017

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister

gez. Lukrafka

---

**Bekanntmachung  
über die Aufstellung des  
Bebauungsplans Nr. 705.01 – Birkental / Am Eickheister –  
vom 23.10.2017**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 705.01 – Birkental / Am Eickheister– wird beschlossen.
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
  - im Norden durch die Straße Am Eickheister
  - im Osten durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1037 (Flur 26, Gemarkung Velbert)
  - im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1037 (Flur 26, Gemarkung Velbert)
  - im Westen durch die westlichen Flurstücksgrenzen des Flurstücks 1037 (Flur 26, Gemarkung Velbert)
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 705.01 – Birkental / Am Eickheister –.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

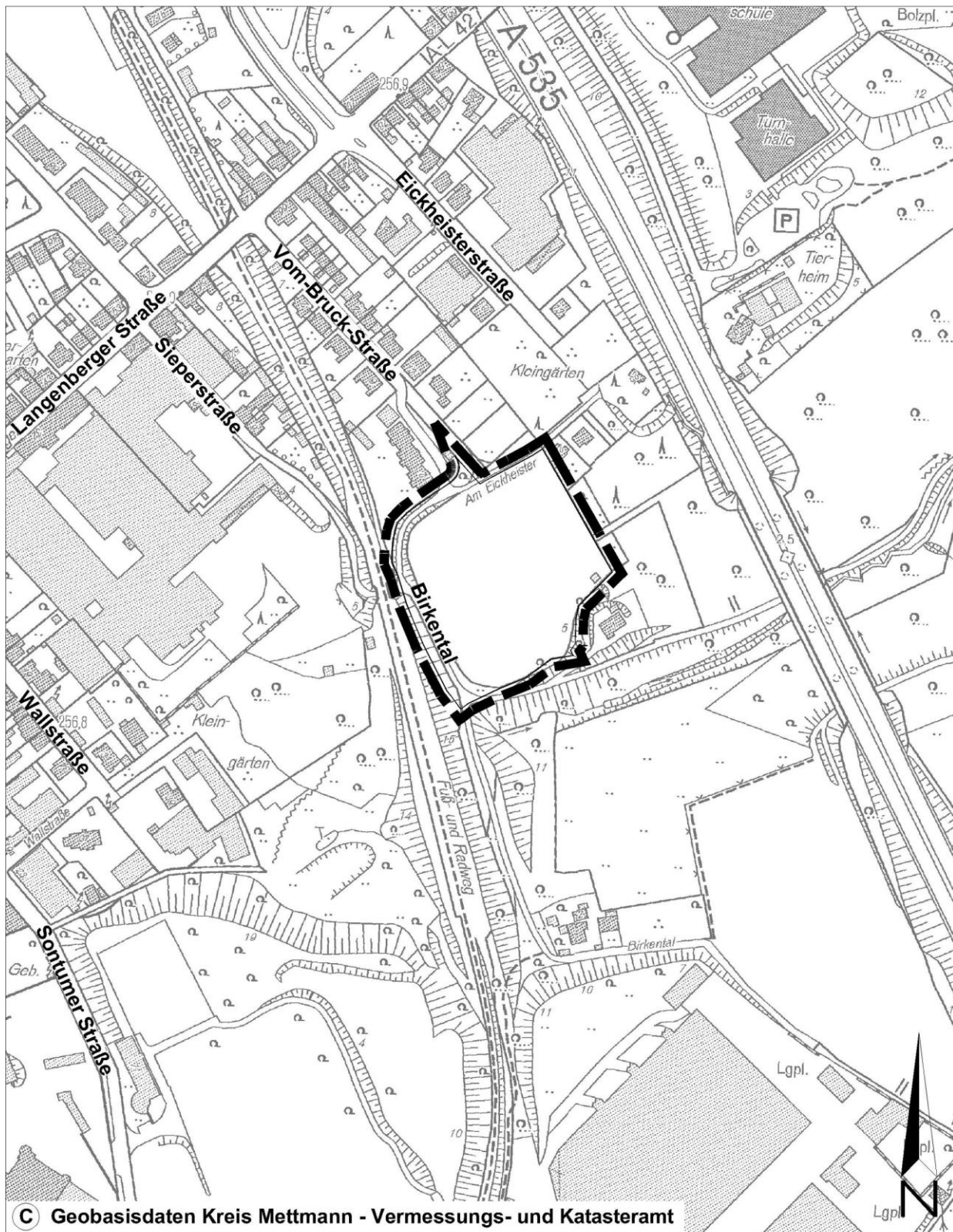
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 23.10.2017

gez.  
Lukrafka  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 705.01 - Birkental / Am Eickheister -

---

**Bekanntmachung  
über den  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 605.02 – Posener Straße –  
als Satzung  
vom 30.11.2017**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 605.02 – Posener Straße – gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 605.02 – Posener Straße– wird zugestimmt.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 605.02 – Posener Straße – wird als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde nach § 13a BauGB durchgeführt.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 605.02 – Posener Straße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 605 b – Am Berg -.

Der oben aufgeführte vorhabenbezogener Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt und gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab auch im Internet unter [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de) einzusehen.

---

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

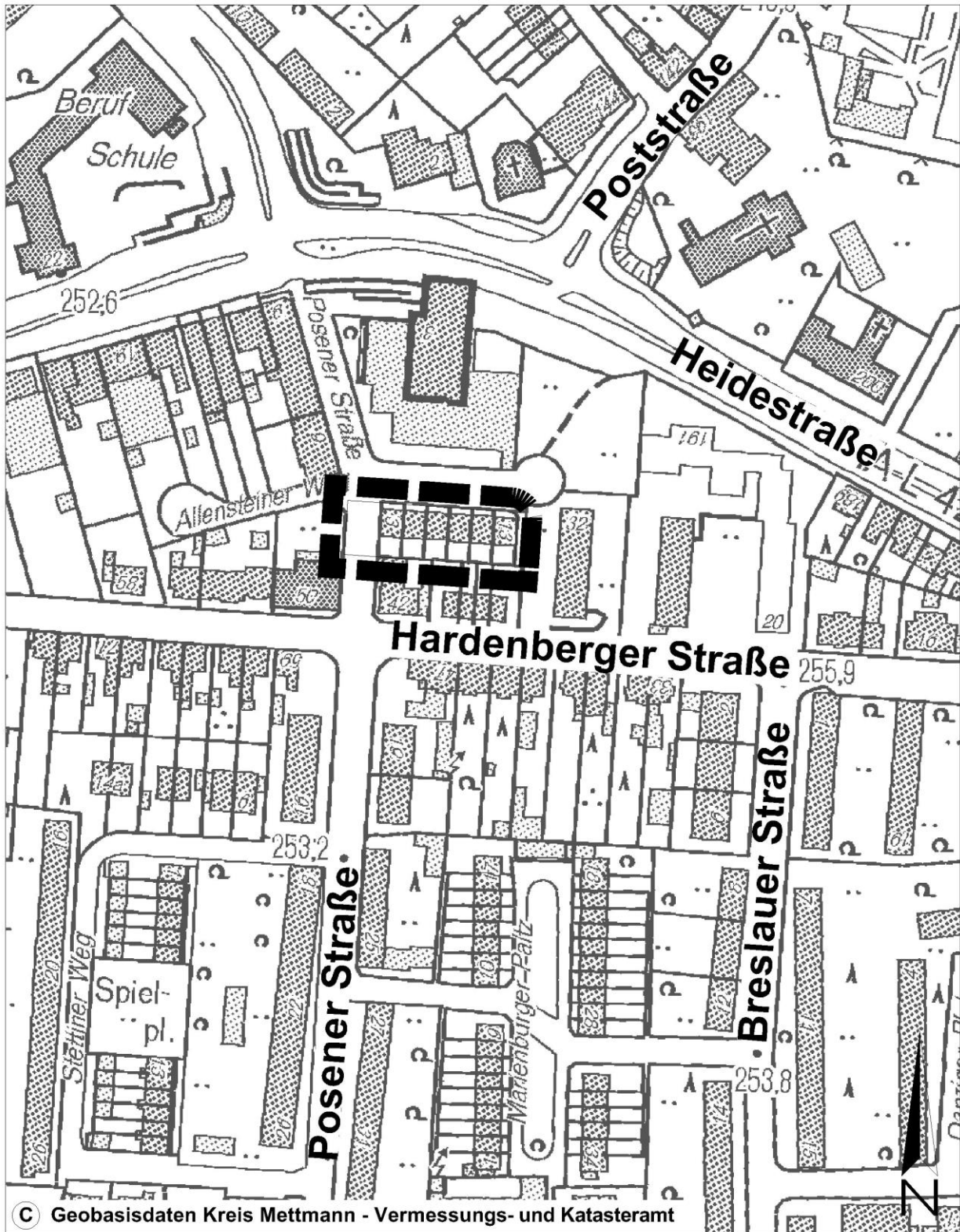
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 605.02 – Posener Straße – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter [www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/](http://www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/) und [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de).

Velbert, den 30.11.2017

gez.  
Lukrafka  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 605.02 - Posener Straße -

---

**Bekanntmachung**

**über die Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 691.01 – Friedrichstraße/ Thomasstraße–  
gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 30.11.2017**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 691.01 – Friedrichstraße Thomasstraße – gemäß § 13a BauGB wird beschlossen.
2. Das Plangebiet wird begrenzt
  - im Norden durch die Sternbergstraße,
  - im Westen durch die Thomasstraße,
  - im Süden durch die Poststraße und Kolpingstraße und
  - im Osten/ Nordosten durch die südwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Gemarkung Velbert, Flur 38, Flurstücke 820, 838, 891 und 893.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 691.01 – Friedrichstraße/ Thomasstraße –.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.
5. Der Bebauungsplan Nr. 691.01 – Friedrichstraße/ Thomasstraße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 691 – Einkaufszentrum – und 691 – Einkaufszentrum – 1. Änderung

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

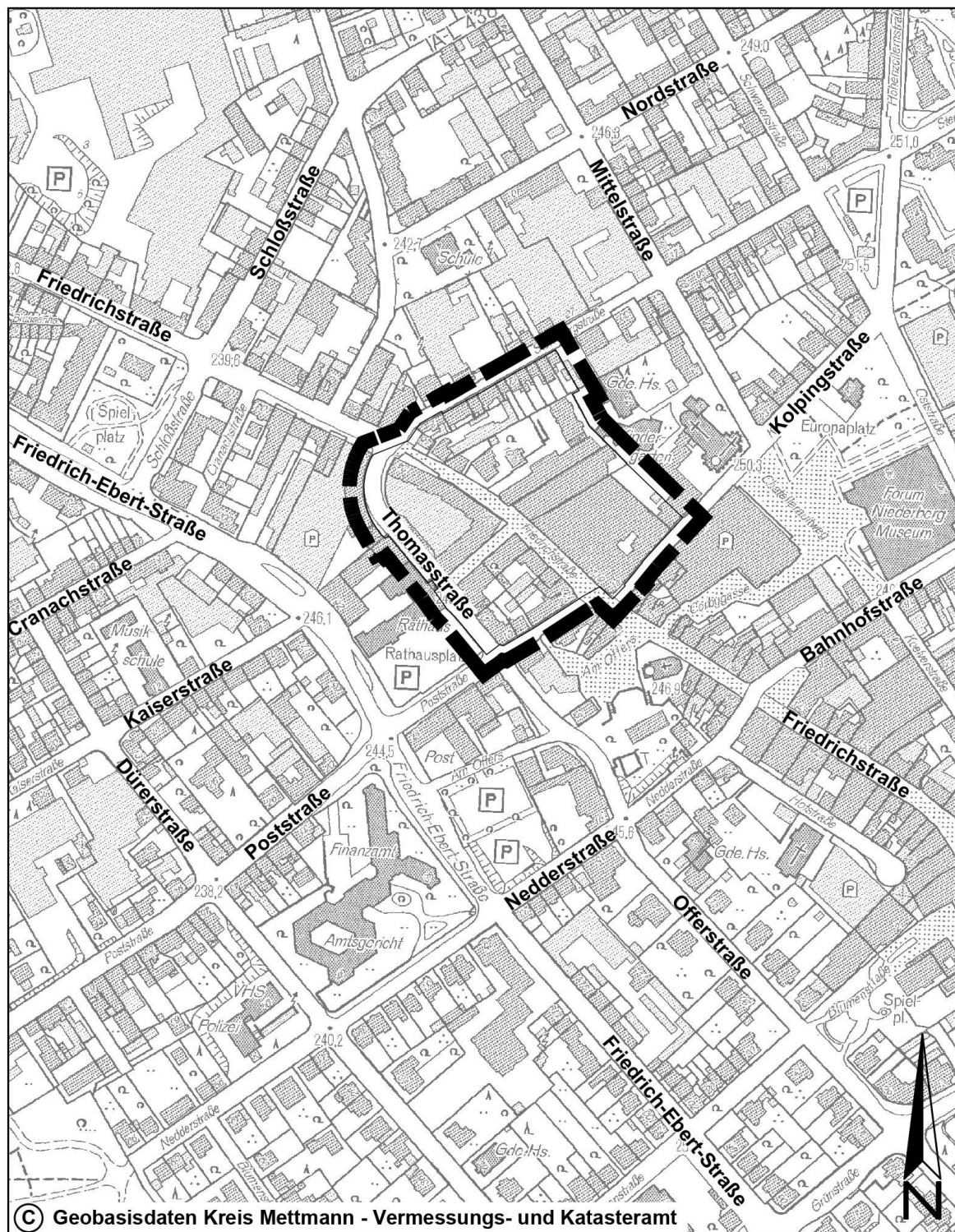
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 30.11.2017

gez. Lukrafka (Bürgermeister)



Stadtbezirk Velbert-Mitte



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 691.01 - Friedrichstraße / Thomasstraße -

---

**Bekanntmachung  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 706.01- Brangenberger Straße–  
gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**vom 30.11.2017**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 706.01 – Brangenberger Straße –gem. § 13a BauGB wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert Flur 26: Flurstücke Nrn. 129, 511, 1262, 1264.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 706.01 – Brangenberger Straße –.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.
5. Der Bebauungsplan Nr. 706.01 – Brangenberger Straße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 706 – Am Eickheister-

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

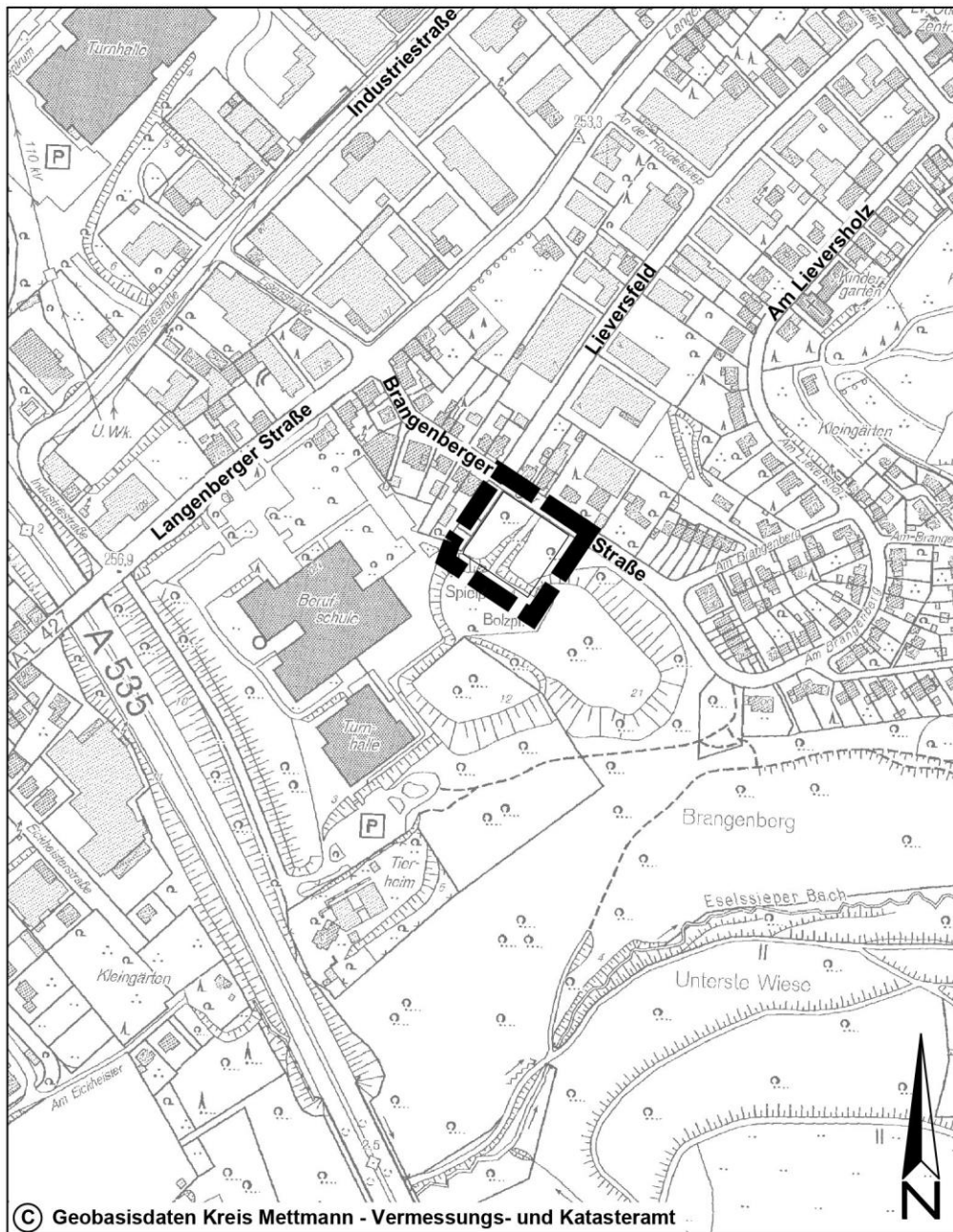
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 30.11.2017

gez. Lukrafka  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 706.01 - Brangerberger Straße -

---

**Bekanntmachung  
über den  
Bebauungsplan Nr. 745.01 – Am Schnappstüber –  
als Satzung**

**vom 30.11.2017**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 745.01 – Am Schnappstüber – gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil III der Bebauungsplanbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 745.01 – Am Schnappstüber – wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 745.01 – Am Schnappstüber – wird als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab auch im Internet unter [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de) einzusehen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

---

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

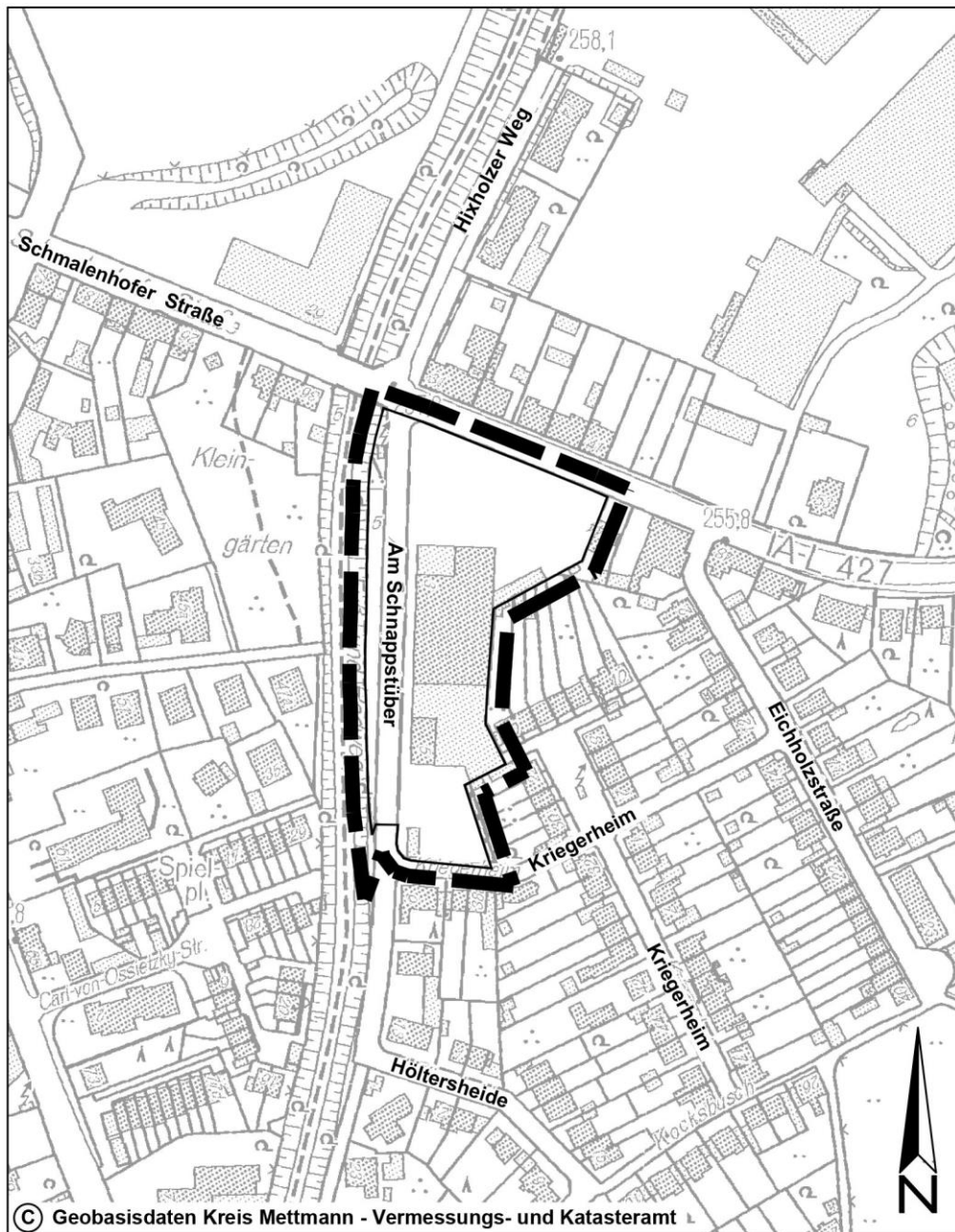
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 745.01– Am Schnappstüber – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter [www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/](http://www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/) und [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de).

Velbert, den 30.11.2017

gez.  
Lukrafka  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 745.01 - Am Schnappstüber -

---

### **Öffentliche Zustellung**

Herrn Muhammad Ismail Morad, geb. 18.02.1985, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 22.11.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 22.11.2017  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scholz  
(Abteilungsleiter)

### **Öffentliche Zustellung**

Herrn Calvin Felix Usuanlele, geb. 08.02.1982, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 22.11.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 103 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 22.11.2017  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scholz  
(Abteilungsleiter)

---

### **Öffentliche Zustellung**

Larry Dule Ngeh, geb. 14.04.1979, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 23.11.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 107 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 23.11.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Scholz  
(Abteilungsleiter)

### **Öffentliche Zustellung**

Süleyman Uyan, geb. 29.01.1966, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 24.11.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 103 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 24.11.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Scholz  
(Abteilungsleiter)

### **Öffentliche Ausschreibungen**

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Trockenbauarbeiten Jugendzentrum Langenberg

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.



-----

**Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen**

unter dem Vorbehalt von Änderungen:

Montag,	04.12.,	<b>Gemeinsame Sitzung BZA V.-Mitte und Umwelt- und Planungsausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	05.12.,	<b>Schülerparlament</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	07.12.,	<b>Gemeinsame Sitzung JHA und Sozialausschuss, Kulturausschuss</b> <b>(16.00 Uhr)</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Freitag,	08.12.,	<b>Verbandsversammlung VHS</b> <b>(16.00 Uhr)</b> (Rathaus Heiligenhaus, großer Sitzungssaal)
Montag,	11.12.,	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	19.12.,	<b>R a t d e r S t a d t</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	20.12.,	<b>Verwaltungsrat TBV AöR</b> (Sitzungssaal, Am Lindenkamp)

**- Weihnachtsferien 27.12. – 05.01.2018 -**

Darüber hinaus sind bereits folgende Sitzungen für das Jahr 2018 vorgesehen:

Dienstag,	23.01.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Mitte</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	24.01.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Langenberg</b> (Bürgerhaus Langenberg)
Donnerstag,	25.01.,	<b>Kulturausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	30.01.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Neviges</b> (Feuerwache Velbert-Neviges)